



Satzung für den Friedhof St. Peter - Grabmalordnung

(§ 18 Abs. 1 der Satzung für den Friedhof St. Peter Anlage 2)

§ 1

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Fundamenten ist von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung St. Peter abhängig.
- (2) Die Genehmigung ist mit dem hierzu vorgesehenen Formblatt bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antrag ist vom Grabberechtigten zu unterzeichnen. Auf dem Antrag zur Genehmigung des Grabmals ist das Entgelt (einschl. MWSt.) anzugeben, das der Auftraggeber an den Hersteller des Grabmals samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Ohne Angabe des Wertes erfolgt die Ermittlung im Wege der Schätzung durch die Friedhofsverwaltung St. Peter.
- (3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt der Steinmetzfirma vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.
- (5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals innerhalb von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

§ 2

Zeichnungen und Modelle

Mit dem Genehmigungsantrag ist eine bemaßte Zeichnung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

§ 3

Gestaltungsgrundsatz für Grabanlagen

Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass die Würde des kirchlichen Friedhofes gewahrt wird.

§ 4

Gestaltungsbestimmungen

- (1) Für stehende Steine:
 1. auf einfachbreiten Erdgräbern:
maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
 2. auf mehrfachbreiten Erdgräbern:
maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 1,00 m, Mindeststärke 0,18 m, maximale Ansichtsfläche 1,00 m².



3. auf Kleinkindergräbern
maximale Höhe 0,90 m x maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,15 m

(2) Für Liegesteine auf einfach breiten Gräbern:
Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,60 m, maximale Länge 1,20 m.

(3) Für Liegesteine auf doppelt breiten Gräbern:
Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,70 m, maximale Länge 1,40 m.

(4) Liegesteine sind aus einem Stück zu fertigen. Vorlegeplatten dürfen das Maß von 0,50 m x 0,40 m für einfach breite Erdgräber, 0,70 m x 0,40 m bei doppelbreiten Erdgräbern nicht überschreiten.
Für liegende Grabmale aus Sandstein gilt das historische Nürnberger Grabsteinmaß.

(5) Für Liegeplatten auf allen Grabarten:
maximale Breite 0,40 m, Tiefe 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m bzw.
Rundsteine bis zu einem Höchstdurchmesser von 0,60 m.

(6) Für Einlegeplatten zur teilweisen Abdeckung des Grabes ohne Inschrift gelten folgende Maße:
a) auf einfach breiten Erdgräbern ohne Liegestein: Mindesthöhe 0,08 m, maximale Gesamtfläche 0,6 m²;
b) auf doppelt breiten Erdgräbern ohne Liegestein: Mindesthöhe 0,08 m, maximale Gesamtfläche 1 m².

(7) Einfassungen:
Es sind Einfassungen aus lebenden Pflanzen und Einfassungen aus Naturstein und Holz zugelassen in folgenden Maßen: Breite zwischen 0,08 m und 0,10 m, Einbauhöhe maximal 0,05 m über anstehendem Gelände, Bauteilhöhe mindestens 0,15 m
Aus Metall sind Einfassungen zugelassen mit Mindestbreite 0,01 m, Bauteilhöhe 0,15 m und Einbauhöhe 0,05 m.
a) Einfassungen bei einfach breiten Erdgräbern:
Außenmaß 1,80 m x 0,90 m
b) Einfassungen bei doppelt breiten Gräbern:
Außenmaß 1,80 m x 1,80 m
c) Einfassungen Kleinkindergräber:
Breite 0,06 m, Einbauhöhe maximal 0,05 m über anstehendem Gelände, Bauteilhöhe mindestens 0,15 m, Außenmaß: 0,85 m x 0,50 m.

§ 5

Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

(1) Als Basismaterial werden alle Natursteine sowie Holz und Metall zugelassen. Nicht zugelassen werden Betonsteine, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille.
Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen, dürfen auf Grabmälern und Beisetzungsstelle nicht angebracht werden.

(2) Abbildungen aus Emaille oder Porzellan mit dem Porträt der oder des Verstorbenen sind bei Erdgräbern im Einzelfall bis zu einer Größe von 0,006 m² genehmigungsfähig. Alle weiteren Abbildungen von Personen dürfen eine Fläche von 0,30 m x 0,20 m nicht überschreiten und die Würde der Grabanlage nicht beeinträchtigen.



(3) Als feinsten Bearbeitungsgrund wird zugelassen: für die Vorderseite poliert, für die Rückseite und die Seitenflächen matt bearbeitet.

(4) Unzulässig sind:

1. Anstriche an Steinen;
2. verputztes und unverputztes Mauerwerk;
3. Schriftplatten und Polituren, die das ruhige Gesamtbild beeinträchtigen;
4. Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben;
5. der Einbau elektronischer Bauteile in Grabmalen.

(5) An Grabmalen mit Fundamenten dürfen Vorsätze oder Vorrichtungen zur Aufstellung von Blumenschalen oder Anbringung von Lampen die Öffnung des Grabes und die Versenkung von Särgen nicht behindern.

(6) Grablaternen dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

§ 6 Fundamente

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 7 Aufstellen von Grabmälern

Die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgelegt werden. Diese prüft, ob das Grabmal der Genehmigungsverfügung entspricht und bestimmt, wann mit den Arbeiten im Friedhof begonnen werden kann. Die genehmigte Zeichnung muss während der Arbeiten im Friedhof stets zur Einsicht bereit liegen und ist nach Arbeitsbeendigung der Friedhofsverwaltung auszuhändigen.

§ 8 Arbeiten an Grabmälern

Arbeiten an Grabmälern dürfen nur von einer oder einem nach § 22 der Friedhofssatzung zugelassenen Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Arbeiten an Grabmälern sind vor Beginn der Arbeiten der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Anzugeben sind der ausführende Betrieb und die Grabnummer (Abteilung, Reihe, Grab).

(1) Das Aufstellen von Grabmälern bei Frost ist nicht zulässig.



(2) An jedem Grabmal muss die Grabnummer an einsehbarer Stelle dauerhaft eingearbeitet sein.

§ 9

Stand- und Verkehrssicherheit

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 10

Entfernung von Grabmälern

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.



(2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

(3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

(4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

(5) Die Entfernung von Grabmälern oder Grabmalteilen ist nur zulässig, wenn sie im Auftrag des von einem mit Berechtigungsschein für Steinmetzarbeiten zugelassenen Gewerbetreibenden lt. Formblatt beantragt und von der Friedhofsverwaltung genehmigt worden ist.

§ 11

Wiederverwendung von Grabmälern

(1) Grabmäler dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.

(2) Soweit die Friedhofsverwaltung über ein Grabmal Verfügungsberechtigt ist, kann sie im Interesse seiner Erhaltung die Neuvergabe eines Grabes von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

Beschluss des Kirchenvorstandes der Pfarrei Nürnberg – Südstadt vom 09.06.2026